

Frau Präsidentin
des Bundesrates
Inge Posch-Gruska
Parlament
1017 Wien

Wien, am 30. Juli 2018
GZ. BMF-310102/0006-GS/VB/2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3496/J-BR vom 30. Mai 2018 der Bundesräte David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen für Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten obliegt den Ländern. Auf der BMF-Homepage sind sämtliche dieser Ausspielbewilligten wie folgt zusammengefasst dargestellt:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/gspg-konzessionaere.html>

Zu 2. und 3.:

Bei einer Betriebsschließung handelt es sich um einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen nach dem Vorbild des § 360 GewO 1994, die auch Folgendes umfasst (vgl. zuletzt VwGH 24.4.2018, Ra 2017/17/0924):

- Anbringen von Amtssiegeln oder (Verschluss-)Plomben
- Anbringen neuer Türschließzylinder
- Unterbrechung der Strom- und Internetversorgung
- Abdrehen der Wasserversorgung

Die bestehende Vollzugspraxis und Judikatur wird vom Bundesministerium für Finanzen laufend analysiert, um eine weitere Vollzugsverschärfung gegen illegale Glücksspielangebote in verfassungsrechtlich ausgewogenem Ausmaß sicherzustellen.

Zu 4.:

Per Stand 6. Juni 2018 waren 94 Anzeigen über mögliche Standorte illegaler Glücksspielangebote evident.

Eine Auswertung der Anzahl der Glücksspielgeräte ist zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht möglich.

Anzeigen GsP 6.6.2018	
Burgenland	0
Kärnten	0
Niederösterreich	10
Oberösterreich	36
Salzburg	2
Steiermark	1
Tirol	17
Vorarlberg	3
Wien	25
Summe	94

Zu 5.:

Anzahl der Strafanträge GsP 2017	
Burgenland	36
Kärnten	35
Niederösterreich	189
Oberösterreich	527
Salzburg	98
Steiermark	41
Tirol	61
Vorarlberg	37
Wien	219
Summe	1.243

Zu 6.:

Anzahl der Beschlagnahmebescheide BVB	
Burgenland	36
Kärnten	2
Niederösterreich	153
Oberösterreich	471
Salzburg	80
Steiermark	15
Tirol	29
Vorarlberg	27
Wien	135
Summe	948

Zu 7.:

Anzahl der beschlagnahmten Geräte	
Burgenland	85
Kärnten	175
Niederösterreich	304
Oberösterreich	1.106
Salzburg	244
Steiermark	196
Tirol	158
Vorarlberg	85
Wien	481
Summe	2.834

Zu 7.a.:

Grundsätzlich werden alle Geräte vor Ort versiegelt. Je nach Vorgehensweise der jeweiligen Behörde werden die Geräte nach der erfolgten vorläufigen Beschlagnahme durch die Finanzpolizei durch die Behörden verbracht und in einem Lager der Behörde verwahrt. Über die Zahl der verbrachten oder vor Ort belassenen Geräte können nur die Bezirksverwaltungsbehörden Auskunft geben.

Zu 8.:

Eine Auswertung der von den Behörden retournierten Geräte ist datenbanktechnisch nicht möglich. Grundsätzlich werden aber kaum Geräte wieder heraus gegeben, da die Dokumentation der Glücksspieleigenschaft meist klar ist.

Zu 9.:

Anzahl der Einziehungsverfahren 2017	
Burgenland	59
Niederösterreich	97
Oberösterreich	282
Salzburg	45
Tirol	7
Vorarlberg	2
Wien	240
Summe	732

Zu 10. und 11.:

Im Bereich der Betriebsschließungen ist die Finanzpolizei nicht Partei des Verfahrens. Auskunft über die durchgeführten Betriebsschließungsverfahren können nur die Verwaltungsstrafbehörden geben.

Zu 12.:

Siehe Tabelle zu Frage 5.

Eine Auswertung der Verfahren ist datenbanktechnisch nicht möglich.

Zu 13.:

Eine Auswertung der Einbringlichkeit der verhängten und rechtskräftigen Geldstrafen ist seitens der Finanzpolizei nicht möglich, über entsprechende statistische Daten verfügt nur die Verwaltungsstrafbehörde.

Zu 14.:

Seit der Novelle des § 52 Abs. 3 GSpG (Subsidiarität des Kriminalstrafrechts zum Verwaltungsstrafrecht) verbleibt für die Bestimmung des § 168 StGB praktisch kein Anwendungsbereich. Es gab daher in den letzten Jahren keine Verfahren.

Zu 15.:

Eine statistische Auswertung dieser Anzeigen ist technisch nicht möglich.

Zu 16.:

Eine Auswertung, wie viele Kontrollen gemeinsam mit anderen Behörden stattgefunden haben, ist nicht möglich.

Zu 17.:

Anzahl der beschlagnahmten Geräte OÖ	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Braunau am Inn	30	0	5	27	13	39
Eferding	27	4	0	29	3	16
Freistadt	1	2	10	3	0	0
Gmunden	41	34	15	49	7	20
Grieskirchen	12	8	12	59	16	15
Kirchdorf an der Krems	5	13	19	14	8	6
Linz-Stadt	182	169	120	207	70	448
Linz-Land	56	44	70	65	10	93
Perg	26	29	2	31	5	8
Ried im Innkreis	48	19	15	35	14	39
Rohrbach	1	0	0	0	0	0
Schärding	15	1	4	23	12	6
Steyr-Land	0	5	7	13	0	8
Steyr-Stadt	70	36	8	67	39	80
Urfahr-Umgebung	3	0	0	0	0	1
Vöcklabruck	75	46	1	27	0	80
Wels-Stadt	183	56	45	138	76	208
Wels-Land	27	29	15	31	30	39
Summe	802	495	348	818	303	1.106

Zu 18. und 19.:

Nicht alle Landesgesetze zu den Sportwetten beinhalten eindeutige Bestimmungen, die einen Entzug der Wettberechtigung bei illegalem Glücksspiel nach sich ziehen. Weiters sind häufig auch diverse Versuche zu beobachten, dass Teile des Lokales pro forma „untervermietet“ werden, meist an ausländische Briefkastenfirmen, und die Vermieter vorgeben, mit dem Glücksspielgeschäft nichts zu tun zu haben.

Zu 20.:

Rechtliche Angelegenheiten des Wettwesens fallen derzeit in die Kompetenz der Länder und unterliegen keiner bundesgesetzlichen Regelung. Ein Entzug der Wettbewilligung fällt daher in den Bereich landesgesetzlicher Regelungen.

Zu 21. und 22.:

Änderungen von landesgesetzlichen Bestimmungen obliegen der oberösterreichischen Landesregierung.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

